

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

Stück 6.

Jahrgang 1893.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

142. 139. Das zu Berlin am 28. Januar 1893 ausgegebene 2. Stück des Reichs-Gesetzblattes enthält:

Nr. 2067. Bekanntmachung, betreffend die Befreiung vorübergehender Dienstleistungen von der Invaliditäts- und Altersversicherung. Vom 24. Januar 1893.

Nr. 2068. Bekanntmachung, betreffend die Gestattung des Umlaufs der Scheidemünzen der Frankenwährung innerhalb badischer Grenzbezirke. Vom 24. Januar 1893.

Besondere Beilage zu Nr. 2 des Reichs-Gesetzblattes enthaltend: Bekanntmachung, betreffend Abänderung und Ergänzung der Nachordnung. Vom 14. Januar 1893.

143. 141. Das zu Berlin am 30. Januar 1893 ausgegebene 3. Stück des Reichs-Gesetzblattes enthält:

Nr. 2070. Bekanntmachung, betreffend die Anwendung der vertragsmäßig für die Nummern 9 a, b α , b β , b γ , b ϵ , c, d α , e (Mais) und f (gemalzte Gerste) des deutschen Zolltarifs bestehenden Zollsätze auf die rumänischen Erzeugnisse. Vom 28. Januar 1893.

Berordnungen u. Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

144. 147. Auf Ihren Bericht vom 23. December 1892 will Ich das von dem Verwaltungsrathe der öffentlichen Seiden-Trocknungsanstalt zu Cresfeld beschlossene, anbei zurückfolgende abgeänderte Statut der Anstalt, das an die Stelle des bisherigen Statuts vom 4./27. September 1869 und des Nachtrags zu demselben vom 14. December 1881 zu treten hat, hierdurch genehmigen. Dieser Erlaß ist nebst dem Statute durch das Amtsblatt der Regierung zu Düsseldorf zu veröffentlichen.

Berlin, den 2. Januar 1893.

gez.: **Wilhelm R.**

gggez.: Graf zu Eulenburg. von Schelling.
Freiherr von Berlepsch.

An den Minister des Innern, den Justizminister und den Minister für Handel und Gewerbe

Statut

für die öffentliche Seiden-Trocknungsanstalt zu Cresfeld.

§. 1. Die öffentliche Seiden-Trocknungsanstalt zu Cresfeld ist eine mit Corporationsrechten versehene gemeinnützige Anstalt, welche ihr Domicil und den Sitz ihrer Verwaltung in Cresfeld hat. Ihr Zweck ist das Handelsgewicht der zu diesem Behufe ihr übergebenen rohen Seide mittelst des Trocknens von Probesträngen

Ausgegeben zu Düsseldorf am 11. Februar 1893.

zu ermitteln und rechtsgültig festzustellen.

Ferner soll die Anstalt auch befugt sein, Trocknungen behufs Bestimmung des Handelsgewichts vorzunehmen von Garnen aus Wolle, Baumwolle, Leinen, Hanf, Jute und von anderen, sowie von Mischgarnen.

§. 2. Die Anstalt kann außerdem gegen entsprechende, tarifmäßig festzustellende Vergütungen auf Erfordern Untersuchungen hinsichtlich der Qualität und Beschaffenheit der ihr zu diesem Zwecke überwiesenen Seiden und Garne anstellen, insbesondere deren Litter (Nummerbestimmung), Vor- und Nachdrehung, Vastgehalt, Erschwerung, Dehnbarkeit und Stärke ermitteln.

Sollten im Laufe der Zeit noch andere Untersuchungen im Interesse der Industrie als nothwendig und wünschenswerth sich ergeben, so soll die Anstalt dieselben auf Grund der vom Regierungs-Präsidenten zu Düsseldorf diesbezüglich noch zu genehmigenden Bestimmungen über das Verfahren und die Gebühren vornehmen dürfen.

§. 3. Das Vermögen der Anstalt besteht in den ihr von der Cresfelder Seidentrocknungs-Gesellschaft überwiesenen Immobilien nebst Maschinen, Geräthschaften, Utensilien und Mobilien.

§. 4. Die Einkünfte der Anstalt bestehen in den Gebühren für die in den §. 1 und 2 bezeichneten Leistungen. Es werden von dem Regierungs-Präsidenten auf Vorschlag des Verwaltungsraths Bestimmungen für die innere Verwaltung und für das Verfahren in der Anstalt erlassen und die Tarife festgestellt. Dieselben können auf den Vorschlag des Verwaltungsrathes mit Genehmigung des Regierungs-Präsidenten abgeändert werden.

§. 5. Aus den Einkünften werden vor Allem die Verwaltungs-, Unterhaltungs- und Betriebskosten mit Einschluß der zur Erneuerung der Einrichtungen und Apparate der Anstalt erforderlichen Beträge bestritten. Die hiernach verbleibenden Ueberschüsse werden zunächst zur Tilgung der Schulden der Anstalt, sodann zur Ansammlung eines Reservefonds bis zur Höhe von 30 000 Mark und soweit als nöthig zur Verbesserung der Einrichtungen und des Betriebes der Anstalt, sowie schließlich zu gemeinnützigen Zwecken der Seidenindustrie in den Handelskammer-Bezirken Cresfeld und Gladbach verwendet. Soweit eine solche Verwendung im Interesse der Seidenindustrie stattfindet, soll jeder der beiden gedachten Handelskammer-Bezirke nach Verhältnis des Gewichts der Seide und der Garne, welche in den letztvorhergegangenen 3 Betriebsjahren von der Anstalt unter

erungs-
icen.alts-
ficat.chungs-
huß.ung d
m-
gen.

Feststellung des Handelsgewichts in diese Bezirke abgeliefert worden ist, daran theilnehmen.

Jeder der beiden Handelskammern bleibt die zweckentsprechende Verfügung über den ihr zu überweisenden Antheil anheimgestellt.

§. 6. Die Anstalt steht unter der Leitung eines Verwaltungsrathes, welcher aus 12 Personen, die entweder Seidenfabrikanten oder Seidenhändler sind, durch Wahl der beiden gedachten Handelskammern zusammengesetzt wird. Während der ersten 12 Jahre hat die Handelskammer zu Cresfeld 10 und die Handelskammer zu Gladbach 2 dieser Mitglieder zu wählen. Nach Ablauf der besagten Frist und fernerhin nach Ablauf von Perioden von je 12 Jahren und zwar jedesmal, bevor die ordentlichen Neuwahlen vorgenommen worden, kann dieses Verhältnis insofern als dies unter Berücksichtigung des Verkehrs der beiderseitigen Bezirke mit der Anstalt angemessen erscheint, auf den Vorschlag des Verwaltungsrathes vom Regierungs-Präsidenten anderweitig festgestellt werden. Bei der Wahl ist darauf Rücksicht zu nehmen, daß der Verwaltungsrath zu zwei Dritteln aus Seidenfabrikanten und zu einem Drittel aus Seidenhändlern gebildet wird.

§. 7. Am Schlusse eines jeden Kalenderjahres wird der Verwaltungsrath in der Art theilweise erneuert, daß ein Drittel seiner Mitglieder ausscheidet. In den ersten 2 Jahren werden die Ausscheidenden durch das Loos und später durch das Dienstalter bestimmt. Die ausscheidenden Mitglieder sind wieder wählbar.

§. 8. Alljährlich im Monat September hat die Direktion (§. 11) an die Handelskammern in Cresfeld und Gladbach unter Angabe der Namen der ausscheidenden Mitglieder des Verwaltungsrathes das Ersuchen zu richten, die statutgemäße Erneuerungswahl vorzunehmen. Ebenso ist bei eintretenden außergewöhnlichen Balancen hiervon den betreffenden Handelskammern zum Zwecke der erforderlichen Ersatzwahl alsbald Mittheilung zu machen. Die Ersatzwahlen gelten nur für denjenigen Zeitraum, während dessen die ausgeschiedenen Mitglieder noch zu fungiren hatten.

§. 9. Der Verwaltungsrath wählt alljährlich aus seiner Mitte durch geheime Abstimmung nach absoluter Stimmenmehrheit einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter desselben. Ergiebt sich bei dem ersten Wahlgange keine absolute Majorität, so werden diejenigen beiden Candidaten auf die engere Wahl gebracht, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

Das gleiche Verfahren ist bei allen von dem Verwaltungsrathe ausgehenden Wahlen zu beachten.

Der Verwaltungsrath tritt auf Verufung des Vorsitzenden zusammen. Diese Verufung muß innerhalb 8 Tagen erfolgen, wenn darauf Seitens der Direktion oder von mindestens 4 Mitgliedern des Verwaltungsrathes angetragen wird.

Der Verwaltungsrath ist beschlußfähig bei Anwesenheit von mindestens 7 Mitgliedern.

Die Beschlüsse werden nach absoluter Stimmenmehr-

heit gefaßt. Bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Ueber alle Verhandlungen und Beschlüsse werden Protokolle aufgenommen und von den Anwesenden vollzogen.

§. 10. Der Verwaltungsrath hat, außer von den ihm beigelegten Befugnissen, noch über folgende Angelegenheiten zu beschließen:

1. Erwerb, Veräußerung, Verpfändung oder sonstige Belastung von Immobilien.

2. Aufnahme von Anleihen.

3. Theilweise oder gänzliche Einstellungen, sowie die Wiederaufnahme der im Paragraph zwei bezeichneten Geschäftszweige.

4. Außergewöhnliche Ausgaben für Reparaturen und Anschaffungen, welche den Betrag von fünfzehnhundert Mark innerhalb eines Betriebsjahres überschreiten.

5. Verwendungen des Reservefonds.

6. Abänderungen des Statuts und die Auflösung der Anstalt. In beiden letzten Fällen ist die Zustimmung von wenigstens neun Mitgliedern erforderlich.

§. 11. Die Direktion besteht aus vier Mitgliedern:

1. dem Vorsitzenden des Verwaltungsrathes, welcher gleichzeitig Vorsitzender der Direktion ist.

2. Dessen Stellvertreter, welcher ihn auch in dem Vor- sitze der Direktion vertritt.

3. Einem Mitgliede, welches alljährlich von dem Verwaltungsrathe aus seiner Mitte mit geheimer Abstimmung und nach absoluter Majorität gewählt wird.

4. Dem technischen Direktor.

In gleicher Weise werden für die drei erstgenannten Direktoren drei Stellvertreter gewählt und die Reihenfolge der Einberufung der Letzteren bestimmt.

Von den zu wählenden Direktoren und ihren Stellvertretern müssen je zwei Seidenfabrikanten und je einer Seidenhändler sein.

Die Namen der Gewählten werden durch diejenigen öffentlichen Blätter bekannt gemacht, welche von den Handelsgerichten in Cresfeld und Gladbach für die Veröffentlichung der Eintragungen in die Handels-Register bestimmt sind.

§. 12. Die Direktion ist nur beschlußfähig bei Anwesenheit von wenigstens drei Mitgliedern bezw. Stellvertretern. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§. 13. Die Direktion ist mit der Einnahme, Ausgabe und ordnungsmäßigen Verrechnung der Anstaltsgelder beauftragt, hat für angemessene Rentfarmachung der Kassenbestände und, wenn erforderlich, für Bestellung eines Rendanten zu sorgen. Sie übernimmt ferner die Beaufsichtigung der Anstalt und des für dieselbe angestellten Personals. Sie hat sich daher mit dem Verfahren der Trocknung und der Gewichtsberechnung der gestalt vertraut zu machen, daß sie die genaue Beachtung der vom Regierungs-Präsidenten erlassenen oder zu erlassenden Bestimmungen Seitens des Personals der Anstalt mit Sicherheit controliren kann.

§. 14. Die Direktion vertritt die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich Dritten gegenüber und zwar auch in allen Fällen, in denen nach allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen eine Special-Vollmacht erforderlich ist. Die Legitimation der Direktion erfolgt durch ein Attest des Regierungs-Präsidenten.

Die von der Direktion Namens der Anstalt auszustellenden Urkunden sind für die Anstalt rechtsverbindlich, wenn sie die Unterschrift von drei Direktions-Mitgliedern bezw. von deren Stellvertretern tragen.

§. 15. Die Mitglieder des Verwaltungsrathes und der Direktion, mit Ausnahme des technischen Direktors, versehen ihr Amt unentgeltlich, nur baare Auslagen werden ihnen erstattet.

§. 16. Der technische Direktor, sein Vertreter in Verhinderungsfällen, sowie das übrige Personal wird von dem Verwaltungsrathe angestellt, welcher auch die Bedingungen für die Seitens der Direktion mit den Angestellten abzuschließenden Verträge, insbesondere die von dem technischen Direktor zu leistende Caution festzusetzen hat.

Der Letztere muß sich gänzlich der Leitung der Anstalt widmen und darf keinerlei Nebengeschäfte führen.

Die Wahl des technischen Direktors und seines Stellvertreters unterliegt der Bestätigung des Regierungs-Präsidenten.

Die Direktion ist befugt, im Bedürfnisfalle einen Stellvertreter des stellvertretenden Direktors zu ernennen, der vom Regierungs-Präsidenten zu bestätigen ist. Derselbe tritt nur im Verhinderungsfalle des stellvertretenden Direktors in Thätigkeit.

§. 17. Der technische Direktor ist verpflichtet, jährlich mit dem dreißigsten September, an welchem Tage das Betriebsjahr abschließt, einen Vermögens-Status und eine Bilanz über die Ergebnisse der Verwaltung und des Betriebes der Anstalt während des abgelaufenen Betriebsjahres aufzustellen und vor Ablauf des Monats Oktober der Direktion einzureichen. Diese Aufstellungen werden, nachdem sie von der Direktion geprüft worden, vor dem fünfzehnten November dem Verwaltungsrathe vorgelegt, welcher nach Befinden Entlastung erteilt. Die Abschlüsse sind vor Ende des Kalenderjahres dem Regierungs-Präsidenten, sowie den Handelskammern zu Crefeld und Gladbach mitzutheilen und in ihren Ergebnissen durch die im Paragraph 15 erwähnten öffentlichen Blätter bekannt zu machen.

§. 18. Die Anstalt steht unter der Aufsicht des Regierungs-Präsidenten zu Düsseldorf. Der Letztere ist befugt, durch einen Commissar von der Verwaltung und der Finanzlage jeder Zeit Kenntniß zu nehmen und auf die Abstellung vorgeschundener Mängel zu dringen.

Beschlüsse über die Auflösung der Anstalt sowie Statutenänderungen, welche deren Zweck, Domicil oder Vertretung zum Gegenstande haben, bedürfen der Landesherrlichen Genehmigung, alle andere Statutenänderungen der des königlichen Ober-Präsidiums.

§. 19. Im Falle der Auflösung der Anstalt, welche auch aus Gründen des öffentlichen Wohles gegen den

Willen des Verwaltungsrathes durch Allerhöchste Verordnung erfolgen kann, wird das Vermögen derselben liquidirt. Zu diesem Zwecke ernennt der Verwaltungsrath drei Liquidatoren und stellt die Normen der Liquidation, soweit solche nicht gesetzlich bestimmt sind, fest.

Die Namen der Liquidatoren und der Umfang ihrer Vollmacht sind durch die im Paragraph 15 bestimmten öffentlichen Blätter bekannt zu machen.

Die Liquidatoren überweisen den Reinertrag der Liquidation den Handelskammern zu Crefeld und Gladbach nach dem im Paragraph fünf vorgeschriebenen Verhältnisse und zu dem dort angegebenen Verwendungszwecke. Der Verwaltungsrath der öffentlichen Seiden-Trocknungs-Anstalt zu Crefeld:

H. Seyffardt, Vorsitzender.

M. de Greiff. Ed. von Beckerath.

Auf Grund des §. 4 des vorstehenden Status habe ich auf Vorschlag des Verwaltungsrathes für die innere Verwaltung und für das Verfahren in der öffentlichen Seiden-Trocknungs-Anstalt zu Crefeld nachstehende Bestimmungen erlassen, welche an die Stelle folgender bisher gültiger Vorschriften treten:

- a) Das Reglement für die innere Verwaltung und für das Verfahren in der öffentlichen Seiden-Trocknungs-Anstalt zu Crefeld vom 22. Oktober 1869;
- b) der Reglements vom 27. Januar 1870, Amtsblatt 1870 St. 6, vom 8. April 1875 Amtsblatt 1875 St. 17, vom 20. Januar 1881 Amtsblatt 1881 St. 4 und vom 26. Juni 1882 Amtsblatt 1882 St. 27;
- c) der Bestimmungen für das Verfahren zur Untersuchung der Güte von Gregen mit Bezug auf das Abwinden vom 20. Januar 1890 Amtsblatt 1890 St. 4.

Düsseldorf, den 3. Februar 1893. I. III B. 1547.
Der Regierungs-Präsident. J. B.: Scheffer.

Bestimmungen

für die innere Verwaltung und für das Verfahren in der öffentlichen Seiden-Trocknungs-Anstalt zu Crefeld.

A. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Die Anstalt wird von einem technischen Direktor und einer Anzahl von anderen Beamten verwaltet, welche dem technischen Direktor unterstellt sind.

§. 2. Der technische Direktor und die anderen Beamten sind zu vereidigen. Die Vereidigung des technischen Direktors und seines Stellvertreters wird durch einen vom Regierungs-Präsidenten dazu ernannten Beamten, die Vereidigung der anderen Angestellten durch den Direktor vollzogen.

§. 3. Der technische Beamte wohnt in der Anstalt. Er darf sich während der Geschäftsstunden ohne genügende Vertretung nicht aus der Anstalt entfernen. Zu einer Abwesenheit von länger als 24 Stunden ist die Genehmigung der Direktion erforderlich.

§. 4. Der Verwaltungsrath und besonders die aus demselben hervorgehenden drei Direktoren üben fortwährend die Aufsicht über die Anstalt aus. Während der

ganzen Dauer der Arbeitsstunden haben dieselben freien Zutritt zu den Arbeiten des Personals, zu welcher Zeit sie sich auch einfinden mögen, zusammen oder einzeln, um ihre Aufsicht auszuüben. In der Anstalt befindet sich ein Buch, in welchem dieselben bei jedem ihrer Besuche den in den Apparaten vorgefundenen Wärmegrad verzeichnen können.

§. 5. Der Regierungspräsident zu Düsseldorf ernennt einen Sachverständigen, um die Anstalt in ihrem Verfahren und allen ihren Einrichtungen sowie die amtliche Wirksamkeit des technischen Direktors und des übrigen Personals von Seiten des Staates zu überwachen. Derselbe hat zu jeder Zeit freien Zutritt in die Anstalt und zu den geführten Büchern. Ueber jede Revision der Anstalt, welche unter Zuziehung der Direktion und alljährlich wenigstens einmal stattfinden muß, hat derselbe ein Protokoll aufzunehmen und an den Regierungs-Präsidenten zu berichten.

§. 6. Die Anstalt ist von Morgens 8 Uhr bis Mittags 12 Uhr und von Nachmittags 2 Uhr bis Abends 7 Uhr geöffnet. Die Empfangsstunden für Seide und Garn sind auf Morgens von 8 bis 11 Uhr und Nachmittags von 3 bis 5 Uhr festgesetzt.

Für Schappe und andere aus Seidenabfällen hergestellte Gespinnte gelten alle Bestimmungen die in dieser Verordnung für Seide festgesetzt worden sind.

Für Wungo- und Shoddygarne und andere aus Wollabfällen hergestellte Gespinnte gelten die Bestimmungen, die für Wolle festgesetzt worden sind. Für Imitatgarn diejenigen für Baumwolle.

§. 7. Jede zur Feststellung des Gewichts übergebene Parthie Seide oder Garn muß mit einem Scheine begleitet sein, welcher:

Nummer und Zeichen,
die Bezeichnung der Seide oder des Garns,
den Namen des Einsenders und Empfängers und
das Bruttogewicht
enthält.

§. 8. Jede derartig eingelieferte Parthie erhält eine besondere fortlaufende Nummer (Eintrittsnummer) und es wird die Trocknung, beziehungsweise die Verwiegung, nach der Reihenfolge dieser Nummern ausgeführt. Dem Einsender ertheilt die Anstalt darüber einen Empfangschein, welcher:

Eintrittsnummer,
Zeichen und Nummer,
Inhalt und Bruttogewicht der Parthie

angiebt.

Dieses Bruttogewicht hat jedoch nur dann auf die Feststellung des Nettogewichtes Einfluß, wenn die Parthie sofort vorgenommen wird, kann dies nicht geschehen und muß die Seide oder das Garn einstweilen zurückgestellt werden, so wird unmittelbar vor weiterer Behandlung noch eine zweite Wägung vorgenommen, die dann als die allein gültige zu betrachten ist.

§. 9. Alle auf die Feststellung des Handels- oder des Nettogewichtes bezüglichen Abwägungen werden von zwei Beamten aufgenommen und von jedem besonders

gebucht.

§. 10. Das Bruttogewicht wird, sofern dasselbe 10 Kilogramm und mehr beträgt, auf einer Waage bestimmt, welche bei 100 Kilogramm Belastung eine Genauigkeit von 10 Gramm verbürgen läßt; die Tara, sowie kleinere Parthien auf einer solchen, welche bei einer Belastung von 10 Kilogramm auf 2 Gramm genau ist.

§. 11. Alle Gebühren der Anstalt sind gleich baar zu bezahlen und werden bei Versendungen nach Außen nachgenommen. Die Anstalt ist jedoch besugt, Bücher zur monatlichen Abrechnung einzurichten.

Diese Bücher sind mit Nummern zu versehen und ist die Einrichtung zu treffen, daß in die, der Revision unterworfenen Bücher der Anstalt, soweit als möglich, statt der Namen nur die Nummern dieser Bücher eingetragen werden, um jede Einsicht der Direktion und des Verwaltungsrathes in den Verbrauch Einzelner zu verhindern. Bei Berechnung der Gebühren sollen die Pfennig bis zu 5 Pf. vernachlässigt, von 5 Pf. an aber für voll gerechnet werden.

Briefe sowie Sendungen an die Anstalt sind stets frei zu machen.

§. 12. Die in der Stadt verbleibende Seide oder Garn wird den Empfängern durch einen Diener und in versiegelten Säcken der Anstalt zugestellt. Diese Säcke sind innerhalb drei Tagen zurückzuliefern, widrigenfalls dieselben den Empfängern in Rechnung gebracht werden.

An Auswärtige geschieht die Versendung der Seide und des Garns in der Regel erst, wenn die Conditionirung beendet ist und zwar in der von ihnen vorzuschreibenden Art und auf ihre Kosten und Gefahr. Die Verpackung kann in diesem Falle nicht in Säcken der Anstalt geschehen, sondern es muß den Empfängern überlassen bleiben, zu diesem Zwecke ihre eigenen Säcke einzufenden oder die Partien in der Anstalt verpacken zu lassen, in welchem letzterem Falle dafür die Kosten wie folgt berechnet werden:

für Partien bis 25 Kilogramm = 40 Pfg.

" " " 50 " = 60 "

" " " über 50 " = 80 "

Zuthaten von Leinen, Striden und Papier nach dem Einkaufspreis.

Sind 24 Stunden nach beendigter Conditionirung oder Verwiegung keine Säcke in den Besitz der Anstalt gelangt, so ist dieselbe berechtigt, die Seide oder das Garn auf Kosten der Empfänger zu verpacken.

B. Besondere Bestimmungen.

I. Feststellung des Handelsgewichtes (Conditionirung) von Seide, Garnen aus Wolle, Baumwolle, Leinen, Hanf, Jute und Mischgarnen.

§. 13. Die zur Feststellung des Handelsgewichtes übergebenen Partien Seide oder Garn werden zunächst brutto gewogen und darauf die Tara bestimmt. Während der Ballen zu diesem Zwecke möglichst rasch ausgepackt wird, wählt der dazu beauftragte Beamte eine durch drei theilbare Anzahl Stränge aus, welche er in drei Loose vertheilt. Die Zahl dieser Stränge wird so bemessen,

daß jedes Loos nicht unter 250 und nicht über 750 Gramm wiegt. Dabei ist nicht allein darauf zu sehen, daß Stränge aus allen Theilen des Ballens genommen, sondern auch, daß die aus den verschiedenen Theilen des Ballens herkommenden Stränge möglichst gleichmäßig auf die drei Loose vertheilt werden.

Findet sich im Innern des Ballens Tara vor, so muß auch diese möglichst genau bestimmt und der Haupt-Tara zugerechnet werden. Bei Paketen oder Bündeln werden drei derselben losgemacht, deren Verpackung gewogen und danach, sowie nach der Anzahl aller Pakete oder Bündel das Gewicht der ganzen innern Verpackung berechnet. Das Gewicht der so ermittelten innern Tara ist auf den Bescheinigungen gesondert anzugeben. Wird eine andere Behandlungsweise gewünscht, so ist solche auf den Ablieferungszetteln zu vermerken.

§. 14. Nachdem die Probestränge gezogen sind, wird der Rest der Partie in Gemäßheit des §. 12 an ihre Bestimmung befördert, begleitet von einem Scheine, welcher:

1. Eintritts-Nummer,
2. Zeichen und Nummer,
3. Bezeichnung der Seide oder des Garns,
4. Namen des Einsenders und Empfängers,
5. Brutto-, Tara- und Netto-Gewicht,
6. Zahl und Gewicht der gezogenen Probestränge, sowie das Bruttogewicht des zurückgehenden Ballens enthält.

§. 15. Die drei Loose werden unmittelbar nach der Auswahl, durch zwei Beamte der Anstalt einer zweimaligen Verwiegung auf zwei Waagen unterworfen, welche bei einer Belastung von 750 Gramm, bis auf 1 Centigramm genau sind. Bei der Berechnung wird das Ergebnis der ersten Abwägung, insofern die Richtigkeit derselben durch die zweite Abwägung bestätigt worden ist, zu Grunde gelegt.

§. 16. Es ist dem Eigentümer, sowie dem Verkäufer und Ankäufer der Seide oder des Garns erlaubt, dem Ziehen der Probestränge sowie den nach §. 9 und 15 stattfindenden Abwägungen beizuwohnen.

§. 17. Zwei der vorhandenen drei Loose werden in zwei verschiedenen Apparaten Talabot-Obazio'scher Konstruktion bei einem Wärmegrad von 105 bis 120 Grad Celsius für Seide und von 105 bis 110 Grad Celsius für die Garne der Austrocknung unterworfen. Das dritte Loos wird vorläufig zurückgelegt.

§. 18. In jedem Apparate hängt fortwährend ein Thermometer, und der Direktor hat durch Anordnung besonderer Beobachtungen dieser Thermometer darüber zu wachen, daß während der ganzen Dauer der Austrocknung der Wärmegrad innerhalb der vorgeschriebenen Grenzen erhalten werde.

§. 19. Nachdem die Probestränge (Loose) bei vor-schriftsmäßigem Wärmegrad 20 Minuten getrocknet sind, wird ihr Gewicht untersucht und in ein Beobachtungs-Berzeichniß eingetragen, wobei auch der Wärmegrad verzeichnet wird.

Diese Beobachtungen und Aufzeichnungen werden von

10 zu 10 Minuten wiederholt, bis die Seide im Verlauf der letzten 10 Minuten weniger als 0,02% und das Garn weniger als 0,03% an Gewicht verloren hat.

Sind während der Austrocknung Unregelmäßigkeiten vorgefallen, so bleibt das den Umständen angemessene Verfahren der pflichtmäßigen Beurtheilung des Direktors anheimgelassen, der jedoch den Vorfall in den Beobachtungs-Berzeichnissen schriftlich niederlegen muß.

§. 20. Der höchste zulässige Unterschied zwischen den beiden ersten Austrocknungen wird für Seide auf $\frac{1}{3}$ und für Garn auf $\frac{1}{2}$ % festgesetzt. Findet sich demnach, daß der Gewichtsverlust von beiden Loosen bis auf ein Drittel beziehungsweise ein halb Prozent übereinstimmt, so wird die Austrocknung als genügend angesehen. Dem so gefundenen Trockengewichte wird der für die Seide oder das Garn zulässige Feuchtigkeitsprozentfuß der nachstehenden Aufstellung zugerechnet und danach das Handelsgewicht des ganzen Ballens bestimmt.

Dieser Prozentfuß ist:

für Seide	11 %
für Garn aus Wollabfällen (Wungo, Shobby)	17 "
für alle anderen wollenen Garnen	18 $\frac{1}{4}$ "
wenn nicht zwischen Einsender und Empfänger der Satz von 17 % vereinbart und demgemäß schriftlicher Auftrag der Anstalt erteilt wurde, diesen Satz in Anwendung zu bringen,	
für Baumwollgarn (Zmitatgarn)	8 $\frac{1}{2}$ "
für Leinen und Hanfgespinnst	12 "
für Jutegarn	13 $\frac{3}{4}$ "
für Mischgarn aus Wolle und Baumwolle	10 "
für Mischgarn aus Wolle und Seide	16 "

§. 21. Wenn der Unterschied zwischen den Gewichtsverlusten der beiden Loose mehr als ein Drittel Prozent bei Seide, oder bei Garn als ein halbes Prozent, aber weniger als ein Prozent beträgt, so wird auch das dritte Loos unter Beobachtung der in den §§. 18 und 19 enthaltenen Vorschriften getrocknet. Ueberschreitet alsdann der größte Unterschied der drei Austrocknungen nicht ein Prozent, so wird das Mittel derselben der in vorigem Paragraph vorgeschriebenen Berechnung zu Grunde gelegt.

§. 22. Wenn aber der Unterschied der Austrocknung zwischen zwei bezw. drei Loosen mehr als ein Prozent beträgt, so wird

bei Seide der Ballen insofern er noch unter Siegel liegt oder insofern dies nicht mehr der Fall ist, wenn Verkäufer und Ankäufer einwilligen, einer neuen Behandlung unterworfen. Die Seide wird in solchem Falle zum Zwecke der Ausgleichung des Feuchtigkeitsgehaltes auf einer größeren Fläche ausgebreitet und 48 Stunden lang einer möglichst gleichmäßigen Luftwärme ausgesetzt. Danach wird sie aufs Neue nach den gegebenen Vorschriften auf ihren Feuchtigkeitsgehalt untersucht. Ist aber die Seide schon in den Händen des Ankäufers und das Siegel verlegt, willigt ferner der Verkäufer nicht in eine neue Untersuchung, so dient das Mittel der drei Austrocknungen zur gesetzlichen Bestimmung des Handelsgewichtes.

Bei Garnen wird so verfahren, daß alle drei Loose nochmals getrocknet werden und das Durchschnittsergebniß dieser drei Trocknungen der endgültigen Feststellung des Handelsgewichts zu Grunde gelegt wird.

§. 22a. Bei Garnen auf Rollen werden drei Loose, von je 10 bis 20 Rollen, aus verschiedenen Lagen der Partie entnommen und auf einer Waage, die bei 5 Kilogramm Belastung noch 20 Centigramm anzeigt, gewogen. Darauf werden dieselben vollständig abgewunden und die nun erhaltenen drei Loose in Strangform zunächst zusammen mit den leeren Bobinen gewogen um die durch Abwindung entstandene Zunahme oder Abnahme des Gewichts festzustellen. Etwas Abfälle sind hierbei zu berücksichtigen. Die drei Loose werden dann, jedes für sich, genau gewogen, und die Wägungsergebnisse, der oben erwähnten Gewichtsveränderung beim Abwinden entsprechend, richtig gestellt.

Die leeren Rollen werden ebenfalls gewogen, um danach das Gewicht sämtlicher leeren Rollen und das Nettogewicht der Partie berechnen zu können.

Im Uebrigen ist das Verfahren zur Feststellung des Conditionsgewichts, wie in den §§. 12 bis 25 einschließ- lich angegeben.

§. 23. Alle Berechnungen werden doppelt und zwar nach verschiedenem Verfahren ausgeführt.

§. 24. Die Probestränge werden versiegelt und begleitet von zwei gleichlautenden, vom Direktor zu unterzeichnenden Bescheinigungen zurückgegeben, welche enthalten:

1. Eintrittsnummer des Ballens,
2. Zeichen und Nummer desselben,
3. Bezeichnung der Seide und des Garns,
4. Namen des Einsenders und Empfängers,
5. Das Brutto-, Tara- und Nettogewicht,
6. Zahl der gezogenen Probestränge,
7. Gewicht der Probestränge vor und nach der Trocknung,
8. Berechnetes Trockengewicht des Ballens,
9. Handelsgewicht desselben, ermittelt durch Zurechnung der im §. 20 bestimmten Prozentsätze zum Trockengewicht,
10. Verlust durch die Trocknung, und
11. Gebühren für die Trocknung.

Der eine Schein ist für den Einsender, der andere für den Empfänger bestimmt.

Sollte der Einsender oder Empfänger Abschrift des Scheins wünschen, so kann derselbe gegen Entrichtung von 20 Pf. ausgeführt werden; sie wird mit der Bezeichnung „Abschrift“ versehen.

§. 25. Für eine einfache Trocknung sind für das Kilogramm Seide 9 Pf. zu zahlen. Für Partien bis 22 Kilogramm wird der feste Satz von 2 Mark berechnet. Wenn eine doppelte Trocknung nöthig wird, so sind auch die Gebühren nochmals zu entrichten.

Bei Garnen betragen die Gebühren für Ballen unter 70 Kilogramm 3,50 Mark, über 70 Kilogramm 5 Pf. für das Kilogramm. Für Trocknungen von Garn auf Rollen wird 1 Mark mehr berechnet.

Der Betrag dieser Gebühren ist bei der einfachen

Trocknung von jedem Theile zur Hälfte zu übernehmen. Bei doppelter Trocknung bezahlt von den doppelten Gebühren der Verkäufer drei Viertel, der Käufer ein Viertel.

11. Netto-Berwiegung von Seide und Garn.

§. 26. Die zur Feststellung des Nettogewichts (also nicht zur Conditionirung) übersandten Seiden und Garne sind mit Begleitscheinen zu versehen, welche diese Absicht deutlich ausdrücken. Werden mehrere Partien zu gleicher Zeit eingesandt, wovon ein Theil zum Conditioniren, ein anderer Theil zur Netto-Berwiegung bestimmt ist, so ist für jede Partie ein besonderer Begleitschein beizugeben.

§. 27. Ueber das Ergebnis der Berwiegung erhält sowohl der Einsender als der Empfänger eine vom Direktor der Anstalt vollzogene Bescheinigung, welche:

1. Eintrittsnummer,
2. Zeichen und Nummer des Ballens,
3. Bezeichnung der Seide und des Garns,
4. Namen des Einsenders und Empfängers,
5. das Bruttogewicht, die Tara und
6. das darnach sich ergebende Nettogewicht

enthält.

Ist die Seide oder das Garn in Packeten oder Bündeln aufgemacht, also innere Tara vorhanden, so wird nach Anleitung des §. 13 Absatz 2 verfahren.

§. 28. Die Gebühren werden vom Netto-Gewicht erhoben und betragen:

für Partien bis	25 Kilogramm	=	M. 0.80		
"	"	"	75 "	=	" 1.20
"	"	"	150 "	=	" 1.60
"	"	"	über 150 "	=	" 2.—

Dieselben sind zur Hälfte vom Verkäufer und zur Hälfte vom Ankäufer zu bezahlen.

III. Titriren der Seide.

§. 29. Die Seide, welche titrir werden soll, kann der Anstalt in beliebigen Mengen übergeben und daselbst bis nach erfolgter Feststellung des Titers gelagert werden.

Das Ziehen der Probestränge, welche gehäspelt werden sollen, sowie die Zahl der zu machenden Proben ist dem Ermessen der Käufer und Verkäufer überlassen. Die gewählte Weise der Ziehung der Probestränge ist aber sowohl auf dem Einlieferungsschein (§. 2) als auf dem Häspelzettel (§. 7) zu vermerken.

§. 30. Allen zum Häspeln eingesandten Seiden muß ein Begleitschein beigegeben werden, welcher enthält:

1. Zeichen und Nummer der Partie,
2. das Bruttogewicht,
3. die Bezeichnung der Seide,
4. Namen des Einsenders und Empfängers,
5. die Vorschrift über Anzahl der Proben,
6. die Angabe, von wem die Probestränge gezogen sind oder gezogen werden sollen.

§. 31. Die eingesandten Ballen oder Probestränge erhalten bei ihrer Einlieferung eine fortlaufende Nummer, und die Titrirung und Abfertigung muß nach der Reihenfolge dieser Nummern vorgenommen werden. Ueber jede derartige Einlieferung wird dem Einsender auf Verlangen

eine Empfangsbescheinigung, mit der fortlaufenden Nummer versehen, ertheilt.

§. 32. Der Umfang des Haspels ist auf 125 Centimeter festgesetzt und jede Probe soll 400 solcher Haspelumgänge, also 500 Meter messen. Der Haspel muß eine solche Einrichtung haben, daß dadurch die richtige Zahl der Umgänge möglichst sicher gestellt wird.

§. 33. Die so erhaltenen Proben werden auf einer Waage, welche bei einer Belastung von 200 Gramm eine Genauigkeit von 5 Milligramm verbürgen läßt, in Grammgewicht gewogen und hierauf unter Zugrundelegung des Einheitsgewichtes von Gramm 0,050 der Titer berechnet.

§. 34. Das Gewicht der einzelnen Proben wird nach Beendigung der Wägungen summiert und durch das gleichzeitig ermittelte Gesamtgewicht kontrolliert. Zeigt sich bei Vergleichung beider Ergebnisse keine Abweichung oder hält sich der Unterschied innerhalb 0,5%, so wird die Wägung als richtig angenommen, überschreitet die Abweichung aber 0,5%, so ist die Einzelwägung so oft zu wiederholen, bis die vorgeschriebene Uebereinstimmung erzielt ist.

Das durch Zusammenwiegen aller Proben bestimmte Gesamtgewicht ist gleich den übrigen Zahlen im Hauptbuch zu verzeichnen. Summe und Mittel des Gewichtes werden behufs Kontrolle doppelt berechnet.

§. 35. Ueber das Ergebnis der Titrierung wird dem Empfänger, und falls der Einsender ein anderer ist, auch diesem, eine vom Direktor der Anstalt vollzogene Bescheinigung ertheilt, welche enthält:

1. die fortlaufende Nummer (Eintrittsnummer),
2. Zeichen und Nummer der Partie,
3. die Bezeichnung der Seide,
4. den Namen des Einsenders und Empfängers,
5. wer die Probestränge gezogen, ob Einsender oder die Anstalt,
6. die Zahl der Proben,
7. das Gewicht der einzelnen Proben, mit der leichtesten Probe beginnend und mit der schwersten endigend,
8. Summe der Einzelwägungen und
9. das aus dem Gesamtgewicht berechnete Mittel.

§. 36. Von allen Seiden, welche behufs der Titrierung in der Seiden-Trocknungs-Anstalt gelagert werden, sind die Haspelzettel unter Beifügung der Proben sofort ohne weitere Dazwischenkunft des Einsenders dem in dem Begleitschein namhaft gemachten Empfänger zuzusenden.

Wenn jedoch der Einsender, bevor er von dem Ausfall der Haspelung Kenntniß erhalten hat, eine schriftliche Aufforderung an die Anstalt gelangen läßt, daß im Einverständnis mit dem Empfänger die Haspelung unterbleiben soll, so hat die Anstalt dieselbe zurückzuhalten und die Gebühren für die schon angefangene oder fertige Haspelung dem Einsender in Rechnung zu stellen.

Wird die Seide auf Anordnung des Einsenders oder Empfängers mehreremale für dieselbe Firma gehaspelt, so ist dies unter dem Vermerk 2. und 3. u. s. w. Haspelung auf dem Zettel anzugeben.

§. 37. Abschriften von Haspelzetteln müssen von den Beamten der Anstalt mit dem Hauptbuche übereinstimmend ausgefertigt werden; Veränderungen sowie Auslassungen sind nicht gestattet.

§. 38. Die Gebühren betragen für jede Haspelprobe 5 Pfg. und sind von demjenigen zu entrichten, der die Haspelproben behält.

Es kann ein zweiter Haspelschein gegen Entrichtung von 10 Pf. verlangt werden. Derselbe wird mit der Bezeichnung „Abschrift“ versehen.

Für Grege, sofern sich dieselbe nicht in der gewöhnlichen Weise abhaspeln läßt, betragen die Gebühren 10 Pf.

§. 39. Wenn die Haspelproben gleichzeitig conditioniert werden sollen, so ist dies bei Einsendung der Seide auf dem Begleitschein deutlich anzugeben.

§. 40. Bei der Conditionierung wird in derselben Weise verfahren, wie bei der Feststellung des Handelsgewichts; es werden nämlich zuerst sämtliche Proben vollständig ausgetrocknet, alsdann zu dem gefundenen Gewichte 11% für zulässige Feuchtigkeit hinzugerechnet und hierauf durch Division der Anzahl der Proben in das Gesamtgewicht der conditionirte Titer ermittelt. Sämtliche Zahlen werden auf dem Haspelzettel vermerkt.

§. 41. Die Gebühren für das Conditioniren der Haspelproben betragen 50 Pf. und sind von dem Empfänger der Haspelung zu entrichten.

IV. Feststellung der Nummer (Titrierung) von Garnen aus Wolle, Baumwolle, Leinen, Hanf, Jute und von Mischgarnen.

§. 42. Garn, dessen Nummer durch Haspelproben von je 500 Meter ermittelt werden soll, ist der Anstalt im Gewichte von 200 Gramm bis 5 Kilogramm zu übergeben. Für zollamtliche Nummerermittelung baumwollener Bündelgarne (siehe Nachtrag) beträgt das Einlieferungsgewicht 1 bis 5 Kilogramm.

§. 43. Jeder Partie ist ein Begleitschein beizufügen, welcher enthält:

1. Zeichen und Nummer der Partie,
2. das Bruttogewicht,
3. die Bezeichnung der Art des Garns nebst Angabe, ob einfach oder mehrfach,
4. die Angabe der Nummerart (metrische, englische u. s. w.) welche gewünscht wird,
5. die Erklärung, ob die Probe zugleich vollständig getrocknet und die Nummer nach dem Conditions-Gewicht berechnet werden soll,
6. Vorschrift über die Anzahl der Proben,
7. den Namen des Einsenders.

§. 44. Die auf einem genauen Haspel hergestellten Proben sind sofort einzeln auf einer Waage, welche bei einer Belastung von 200 Gramm eine Genauigkeit von 5 Milligramm verbürgt, zu wiegen und die Wägungen zu summieren und durch das gleichzeitig ermittelte Gesamtgewicht zu kontrollieren.

Zeigt sich bei Vergleichung beider Ergebnisse keine Abweichung, oder hält sich der Unterschied innerhalb 0,5 Prozent, so ist die Wägung als richtig anzunehmen;

andernfalls sind die Einzelwägungen so oft zu wiederholen, bis die vorgeschriebene Uebereinstimmung erzielt ist.

Gesammtgewicht und Controlgewicht der Proben sind im Haspelregister zu verzeichnen.

§. 45. Sollen die Proben conditionirt und ihr Handlungsgewicht der Nummerermittelung zu Grunde gelegt werden, so sind sie bei einem Wärmegrad von 105 bis 110 Graden Celsius vollständig zu trocknen. Dem so ermittelten Trockengewicht ist ein Aufschlag, wie er in §. 20 angegeben ist, für zulässige Feuchtigkeit des betreffenden Garns hinzuzurechnen. Das ermittelte Gewicht ist in Gramm auszudrücken und danach die Nummerart, welche gewünscht wurde, zu berechnen.

§. 46. Würde keine Trocknung der Proben vorgeschrieben, so dient das ermittelte Gesamtgewicht derselben zur Feststellung der betreffenden Nummer, ohne Berücksichtigung des Feuchtigkeitsgehaltes.

§. 47. Ueber das Ergebnis ist dem Einsender eine vom Anstaltsdirektor vollzogene Bescheinigung (Haspelzettel) zu ertheilen, welcher enthält:

1. die Nummer des Haspelregisters,
2. das Zeichen und die Nummer der Partie,
3. die Bezeichnung der Art des Garns nebst Angabe, ob einfach oder mehrfach,
4. die Zahl der Proben,
5. das Gewicht der einzelnen Proben, beginnend mit der leichtesten und endigend mit der schwersten,
6. die Summe der Einzelwägungen,
7. das Gesamtgewicht derselben,
8. die hieraus ermittelte Nummer ohne Berücksichtigung des Feuchtigkeitsgehaltes oder
9. das Conditionsgewicht und die hieraus ermittelte Garnnummer. Bei Wolle ist der Zuschlag mit $18\frac{1}{4}$ Prozent verstanden, wenn nicht, wie in §. 8 (Conditionirung), der Zuschlag von 17 Prozent vorgeschrieben wurde.

Im letzteren Falle ist dieser Satz hier ausdrücklich zu bemerken.

§. 48. An Gebühren sind zu berechnen:

bei den Haspelungen für jede Probe Mark 0,075,
für die Conditionirung sämtlicher Proben Mark 1,00.

Gegen Entrichtung von Mark 0,10 kann auf Verlangen ein zweiter als „Abschrift“ zu bezeichnender Haspelzettel ausgestellt werden.

Nachtrag,

betreffend den Verkehr der Anstalt mit der Zollbehörde in Bezug auf die Nummerermittelung der baumwollenen Bündelgarne.

In Folge Bundesrathbeschlusses vom 16. Mai 1882 und der auf Grund desselben vom Minister erlassenen Instruktionen für die Zollbeamten heißt es ad b):

„Die durch die Zollstelle erfolgte Feststellung der Feinheitsnummer gewisser Garne (Bündelgarne) kann auf den Antrag der Zollstelle oder des Waarendisponenten, im letzteren Fall auf dessen Kosten, einer Prüfung durch die Seidentrocknungsanstalten zu Elberfeld-Barmen oder Crefeld unterzogen werden, welche die Untersuchung auf 20 Proben von je 500 Meter Länge

auszudehnen und dabei den Feuchtigkeitsgehalt der Garne zu berücksichtigen haben.

Die von den Anstalt ermittelte Feinheitsnummer ist für die Verzollung maßgebend, insofern nicht bei der zuständigen Zollstelle erhebliche Bedenken gegen die Richtigkeit der Nummerermittelung bestehen. In letzterem Falle entscheidet die oberste Landesfinanzbehörde darüber, welche der gefundenen Garnnummer der Verzollung zu Grunde zu legen ist.“

Für den Verkehr mit der Zollbehörde wird daher die Zahl der Proben von 20 und die Conditionirung derselben zur Bedingung gemacht.

Im Uebrigen sind die Bestimmungen „der Anweisung für die Nummerermittelung der vom Auslande eingehenden Baumwollgarne für die Seidentrocknungsanstalten zu Crefeld und Elberfeld-Barmen“ vom 26. Juni 1882 (Amtsblatt 1882 Stück 27 Seite 222 ff.) in obigen Bestimmungen unter IV enthalten.

Für die Ermittlung der englischen Nummerbezeichnung sind zu rechnen:

500 Meter = 546,82 Yards,
1 Hank (Schneller) = 840 Yards,
453,59 Gramm = 1 englisches Pfund.

V. Untersuchung der Drehung von Seide und Garnen.

§. 49. Die zur Untersuchung der Drehung zu verwendenden Probestränge können auf Verlangen in der Anstalt aus dem Ballen gezogen oder eingesandt werden. Sowohl Ballen wie Proben sind mit einem Begleitzscheine zu versehen, welcher enthält:

1. Zeichen und Nummer der Partie,
2. das Bruttogewicht,
3. die Bezeichnung der Seide oder des Garns,
4. den Namen des Einsenders und Empfängers,
5. die Angabe, von wem die Probestränge gezogen sind oder gezogen werden sollen.

§. 50. Wenn nicht anders vorgeschrieben und die nötige Menge Seide oder Garn überliefert ist, werden jedesmal 10 Proben von 10 verschiedenen Fäden gemacht.

Zu dem Ende sind für jede Probe Fäden von circa 2 Meter Länge getrennt nebeneinander auf einem kleinen Metallrahmen lose aufzuwickeln. Bei Seide sind die Proben an beiden Enden zuzuknöpfen und dann in einer schwachen Seifen- oder Soda-Lösung abzukochen.

§. 51. Von diesen Fäden wird der mittlere Theil in der Länge von $\frac{1}{2}$ Meter in eine, mit Zählapparat versehene Maschine eingespannt, durch Drehung um sich selbst losgewickelt und so die Zahl der Drehungen für die angegebene Länge festgestellt.

Durch Verdoppelung dieser Zahlen erhält man die Drehung für 1 Meter Fadenlänge.

§. 52. Ueber das Ergebnis der Untersuchung wird dem Empfänger, und falls der Einsender ein anderer ist, auch diesem eine vom Direktor der Anstalt vollzogene Bescheinigung ertheilt, welche enthält:

1. die fortlaufende Nummer (Eintrittsnummer),
2. Zeichen und Nummer der Partie,
3. die Bezeichnung der Seide oder des Garns,

4. den Namen des Einsenders und Empfängers,
5. wer die Probestränge gezogen, ob Einsender oder die Anstalt,
6. die Anzahl der gefundenen Drehungen auf 1 Meter Fadenlänge,
7. Summe und Mittel aus diesen Zahlen,
8. das berechnete Mittel auf die hier übliche Länge von drei Pariser Zoll.

§. 53. Die Gebühren für die einzelne Probe betragen:

- für die Vordrehung von Seide und insofern dieselbe bei Garnen zu untersuchen möglich ist . . . 8 Pf.
für die Nachdrehung 4 „
und sind von dem Empfänger zu entrichten.

VI. Untersuchung der Dehnbarkeit und Stärke von Seide und Garnen.

§. 54. Die zur Untersuchung der Dehnbarkeit und Stärke zu verwendenden Probestränge können auf Verlangen in der Anstalt aus dem Ballen gezogen oder eingesandt werden. Sowohl Ballen wie Proben sind mit einem Begleitscheine zu versehen, welcher enthält:

1. Zeichen und Nummer der Partie,
2. das Bruttogewicht,
3. die Bezeichnung der Seide oder des Garns,
4. den Namen des Einsenders und Empfängers,
5. die Angabe von wem die Probestränge gezogen sind oder gezogen werden sollen.

§. 55. Wenn nicht anders vorgeschrieben und die nöthige Menge Seide oder Garn überliefert ist, werden jedesmal 10 Proben von 10 verschiedenen Fäden gemacht.

Die Ermittlung sowohl der Dehnbarkeit wie der Stärke geschieht für Seide mittelst des Serimeters und die zum Versuch zu verwendende Fadenlänge soll $\frac{1}{2}$ Meter betragen. Die Dehnbarkeit wird in Millimetern auf 1 Meter durch Verdoppelung der gefundenen Zahlen, die Stärke aber in Gramm angegeben. Für Garne wird die Dehnbarkeit und Stärke in gleichem Maße mit dem Festigkeits- und Dehnbarkeitsmesser bestimmt.

§. 56. Ueber das Ergebniß der Untersuchung erhält der Empfänger und falls der Einsender ein Anderer ist, auch dieser, eine vom Direktor der Anstalt vollzogene Bescheinigung, welche enthält:

1. die fortlaufende Nummer (Eintrittsnummer),
2. Zeichen und Nummer der Partie,
3. die Bezeichnung der Seide oder des Garns,
4. den Namen des Einsenders und Empfängers,
5. wer die Probestränge gezogen, ob Einsender oder die Anstalt,
6. die Dehnbarkeit des Fadens auf 1 Meter, die Stärke in Gramm,
7. Summe und Mittel beider Bestimmungen.

§. 57. Die Gebühren betragen für jede Probe 5 Pf. und sind von dem Empfänger zu entrichten.

VII. Untersuchung der Seide auf Erschwerung.

§. 58. Die zur Untersuchung der Erschwerung zu verwendenden Probestränge können auf Verlangen in der Anstalt aus dem Ballen gezogen oder eingesandt werden. Sowohl Ballen wie Proben sind mit einem

Begleitscheine zu versehen, welcher enthält:

1. Zeichen und Nummer der Partie,
2. das Bruttogewicht,
3. möglichst genaue Angabe über Abstammung und Verarbeitung (ouvrason) der Seide,

4. den Namen des Einsenders und Empfängers,

5. die Worte: „zur Untersuchung der Erschwerung.“
§. 59. Das Gewicht der Proben darf 150 Gramm nicht übersteigen; in der Regel werden 20—50 Gramm zu dem Versuche verwandt.

§. 60. Die Entfernung des Erschwerungsmittels geschieht in der Regel durch Auslaugen der Seide in warmem destillirtem Wasser. Die Proben werden zu dem Ende in aufgelodertem Zustande in ein Gefäß gelegt, mit soviel Wasser von 50 bis 60 Grad Celsius Wärme übergossen, daß sie ganz davon bedeckt sind und das Gefäß mit einem Deckel verschlossen. Nach Verlauf von einer halben Stunde nimmt man die Seide heraus, drückt sie aus und behandelt sie, unter Anwendung frischen 50 bis 60 Grad Celsius warmen destillirten Wassers abermals eine halbe Stunde wie vorher.

Die Auswaschung ist dann als beendet zu betrachten und die Seide wird nun noch einige Male in frischem, destillirtem Wasser abgespült, gerungen und getrocknet. Sollten sich künstliche Erschwerungen als im warmen Wasser unlösliche Niederschläge auf der Seidenfaser zeigen, so steht dem technischen Direktor, unter Mittheilung des Verfahrens, die Befugniß zu, auch andere Methoden der Entfernung anzuwenden.

§. 61. Der Verlust durch das Auswaschen wird bestimmt, indem man die Seide sowohl vor wie nach dem Auswaschen bei einem Wärmegrad von 105 bis 120 Grad Celsius vollständig austrocknet und dann das zweite Gewicht von dem ersten in Abzug bringt.

§. 62. Ueber das Ergebniß der Untersuchung wird dem Empfänger und wenn der Einsender ein Anderer ist, auch diesem, eine von dem Direktor der Anstalt vollzogene Bescheinigung ertheilt, welche enthält:

1. die laufende Nummer (Eintrittsnummer),
2. Zeichen und Nummer der Partie,
3. die Bezeichnung der Seide,
4. den Namen des Einsenders und Empfängers,
5. wer die Probe gezogen, ob Einsender oder die Anstalt,
6. das Trockengewicht vor dem Auswaschen,
7. das Trockengewicht nach dem Auswaschen,
8. den Verlust in Gramm und Prozent.

§. 63. Die Gebühren für die im Vorstehenden beschriebene Untersuchung betragen 1 Mark und sind von dem Empfänger der Probe zu entrichten.

VIII. Abkochung der Seide (Entfernung des Bastes).

§. 64. Die zur Abkochung bestimmten Seidenproben können auf Verlangen in der Anstalt aus dem Ballen gezogen oder eingesandt werden. Sowohl Ballen wie Proben sind mit einem Begleitscheine zu versehen, welcher

enthält:

1. Zeichen und Nummer der Partie,
2. das Brutto-Gewicht,
3. möglichst genaue Angabe über Abstammung und Verarbeitung (ouvrason) der Seide,
4. den Namen des Einsenders und Empfängers,
5. die Worte: „zum Abkochen.“

§. 65. Das Gewicht der Proben darf 100 Gramm nicht übersteigen; in der Regel werden zu jedem Versuche 20—50 Gramm verwandt.

§. 66. Die Abkochen geschieht in der Regel in einer Auflösung von Olivenöl-Seife (sogenannte Marseille Seife) in destillirtem Wasser und dauert je nach Natur der Rohseide 50—70 Minuten. Die Stärke des Seifenbades ist so bemessen, daß dasselbe 5—7 $\frac{1}{2}$ Gramm Seife im Liter Wasser (von 15 Grad Celsius) enthält, also eine $\frac{1}{2}$ — $\frac{3}{4}$ prozentige Lösung darstellt. Die Seide wird schließlich in destillirtem Wasser vollständig ausgewaschen, hierauf gerungen und getrocknet.

Es steht jedoch dem technischen Direktor, unter Mittheilung des angewandten Verfahrens, die Befugniß zu, Abweichungen von dieser Regel eintreten zu lassen, wenn es zur Erreichung des Zweckes, der gänzlichen Entfernung des Bastes und der etwa vorhandenen künstlichen Erschwerung für nöthig erachtet wird.

§. 67. Zur Ermittlung des durch die Abkochen entstandenen Verlustes wird jede Probe sowohl vor wie nach dem Abkochen bei einem Wärmegrad von 105—120 Grad Celsius vollkommen getrocknet und das gefundene Gewicht in den zu diesen Zwecken geführten Verzeichnissen eingetragen.

§. 68. Ueber das Ergebnis der Abkochen wird dem Empfänger, und falls der Einsender ein Anderer ist, auch diesem, eine vom Direktor der Anstalt vollzogene Bescheinigung ertheilt, welche enthält:

1. die laufende Nummer (Eintrittsnummer),
2. Zeichen und Nummer der Partie,
3. die Bezeichnung der Seide,
4. den Namen des Einsenders und Empfängers,
5. wer die Probe gezogen, ob Einsender oder die Anstalt,
6. das Trockengewicht vor dem Abkochen,
7. das Trockengewicht nach dem Abkochen,
8. den Verlust in Gramm und Prozent.

§. 69. Die Gebühren betragen 1 Mark für jede Abkochen und sind von dem Empfänger der Probe zu entrichten.

IX. Untersuchung der Garne aus Wolle, Baumwolle, Leinen, Hanf, Jute und der Mischgarne auf Erschwerung.

§. 70. Die zur Untersuchung der Erschwerung zu verwendenden Probestränge können auf Verlangen in der Anstalt aus dem Ballen gezogen oder eingefandt werden. Sowohl Ballen wie Proben sind mit einem Begleitscheine zu versehen, welcher enthält:

1. Zeichen und Nummer der Partie,
2. das Bruttogewicht,
3. die Bezeichnung der Natur des Garns,
4. den Namen des Einsenders und Empfängers,

5. die Worte: „zur Untersuchung der Erschwerung.“

§. 71. Das Gewicht der Proben darf 200 Gramm nicht übersteigen; in der Regel werden 20—50 Gramm zu dem Versuche verwandt.

§. 72. Die Entfernung des Erschwerungsmittels geschieht

1. durch Auslaugen des Garns in warmem destillirtem Wasser. Die Proben werden zu dem Ende in aufgelockertem Zustande in ein Gefäß gelegt, mit so viel destillirtem Wasser von 50 bis 60 Grad Celsius Wärme übergossen, daß sie ganz davon bedeckt sind und das Gefäß mit einem Deckel verschlossen. Nach Verlauf von etwa einer halben Stunde nimmt man das Garn heraus, drückt es aus und behandelt es kurze Zeit unter gelindem Reiben mit destillirtem Wasser von etwa 30 Grad Celsius. Darauf wird das Garn mit warmem destillirtem Wasser vollständig ausgespült.

Durch diese Behandlung werden dem Garn in Wasser lösliche Bestandtheile z. B. Glycerin, Alkali-seife (der Wolle auch Schweiß) entzogen und durch die Reibung mechanisch auf der Faser haftende pulverige Stoffe entfernt.

2. Eine Entziehung anderer in Wasser unlöslicher Erschwerungsmittel, wie Kalt- und Magnesia-eisen, Fette u. dergl. geschieht, indem man das Garn, nachdem die vorher beschriebene Behandlung stattgefunden hat, in ein lauwarmes Bad destillirten Wassers, welches mit Salzsäure angesäuert ist, $\frac{1}{4}$ Stunde lang einlegt, darauf mit destillirtem Wasser auswäscht und es nun in eine lauwarme Sodaaflösung bringt, deren Stärke so bemessen ist, daß dieselbe bei 15 Grad Celsius, 20 Gramm krystallisirter Soda im Liter destillirten Wassers enthält. Nachdem dieses Bad 10 Minuten eingewirkt hat, wird das Garn auf das Vollständigste in warmem destillirtem Wasser ausgewaschen.

§. 73. Der Verlust durch das Auswaschen wird bestimmt, indem man das Garn sowohl vor wie nach dem Auswaschen bei einem Wärmegrad von 105 bis 110 Grad Celsius vollständig austrocknet und dann das zweite Gewicht von dem ersten in Abzug bringt.

§. 74. Handelt es sich um die Bestimmung des Fettgehalts für sich, welcher mit anderen Substanzen zusammen bei dem im §. 72 angegebenen Verfahren entfernt wird, so wird eine Probe Garn bis zu 20 Gramm bei 105 bis 110 Grad Celsius vollständig getrocknet und das Trockengewicht festgestellt. Das getrocknete Garn wird darauf in einem Apparat mittelst Aether, Schwefelkohlenstoff oder dergl. vollständig entfettet, alsdann das Fett nach vollkommener Trocknung gewogen und der Procentfaß angegeben, der im trockenen Garn enthalten ist.

§. 75. In denjenigen Fällen, wo die in den vorstehenden §§. angeführten Untersuchungen für die Beurtheilung des betreffenden Garns noch nicht genügen sollten, steht dem technischen Director, unter Mittheilung des Verfahrens und auf Wunsch des Empfängers, die Befugniß zu, weitere, dem besonderen Falle entsprechende Verfahren zur Feststellung künstlicher Erschwerung in

Anwendung zu bringen.

§. 76. Die Gebühren betragen für die in §. 72 angegebenen Untersuchungen

für Nr. 1 M. 1,20.

für Nr. 2 einschließlich Untersuchung Nr. 1 M. 3,50.

Werden die Ergebnisse von Nr. 1 und 2 nicht getrennt verlangt, sondern der sich aus beiden Behandlungen ergebende Gesamtverlust des Garns, so betragen die Gebühren anstatt M. 3,50 M. 3.

Gebühren für die im §. 74 angegebene Fettbestimmung M. 4.

Weitergehende Prüfung gemäß §. 75 bis zu M. 10, je nach Umständlichkeit des Versfahrens.

X. Untersuchung der Güte von Gregen mit Bezug auf das Abwinden.

§. 77. Die Grege, welche untersucht werden soll, kann der Anstalt in beliebigen Mengen übergeben und daselbst bis nach Feststellung der Untersuchung gelagert werden. Die nöthigen Probestränge können auf Verlangen in der Anstalt gezogen, oder eingesandt werden.

§. 78. Sowohl Ballen wie Proben sind mit einem Begleitschein zu versehen, welcher enthält:

1. Zeichen und Nummer der Partie,
2. das Brutto-Gewicht,
3. die Bezeichnung der Grege,
4. den Namen des Einsenders und Empfängers,
5. die Angabe, von wem die Probestränge gezogen sind oder gezogen werden sollen,
6. die Angabe, ob die Untersuchung mit 5 oder 10 Strängen gemacht werden soll,
7. die Angabe, ob die Untersuchung mit einer Geschwindigkeit des Ablaufs von 50 Metern in der Minute, oder von 75 Metern ausgeführt werden soll,
8. die Angabe, ob die gewöhnliche Dauer von 2 Stunden für das Abwinden gewünscht wird, oder eine solche von einer oder von 3 Stunden.

§. 79. Die eingesandten Ballen oder Probestränge erhalten bei ihrer Einlieferung eine fortlaufende Nummer und die Abfertigung muß nach der Reihenfolge dieser Nummern vorgenommen werden. Ueber jede derartige Einlieferung wird dem Einsender auf Verlangen eine Empfangsbescheinigung, mit der fortlaufenden Nummer versehen, erteilt.

§. 80. Die Grege wird von den Kronen auf Bobinen gespult, deren Umfang eine Aufwindung von durchschnittlich 50 Metern in der Minute, oder eine solche von durchschnittlich 75 Metern bedingt. Auf jede Krone ist ein ungetheiltes Strang Grege zu setzen. Von 5 Strängen sind 2 und von 10 Strängen 5 umzudrehen, und von der inneren Seite laufen zu lassen. — Von den Bobinen wird die Grege, soweit sie nicht zur Titrierung Verwendung findet, wieder in Strangform gebracht.

§. 81. Der Zeitraum von 2 beziehentlich einer oder 3 Stunden während welcher die Brüche gezählt werden, beginnt, nachdem die Kronen mit den aufgesetzten Gregesträngen 10 Minuten lang gelaufen sind. Die Brüche, welche in diesen 10 Minuten vorkommen, werden nicht

gezählt.

§. 82. Ueber das Ergebnis der Untersuchung wird dem Empfänger und falls der Einsender ein anderer ist, auch diesem, eine vom Direktor der Anstalt vollzogene Bescheinigung erteilt, welche enthält:

1. die fortlaufende Nummer,
2. Zeichen und Nummer der Partie,
3. die Bezeichnung der Grege,
4. den Namen des Empfängers und Einsenders
5. wer die Probestränge gezogen, ob Einsender oder die Anstalt,
6. die Zahl der untersuchten Stränge,
7. die Angabe, ob die Untersuchung mit einer Geschwindigkeit des Ablaufs von 50 Metern oder 75 Metern in der Minute stattgefunden hat,
8. die Zahl der Umgänge der Kronen in einer Minute,
9. die Dauer der Untersuchung,
10. die Anzahl der während dieser Dauer vorgekommenen Brüche, und zwar in Summe und für jeden Strang besonders. Sind die Stränge mit Nummern versehen, so sind diese beizusetzen,
11. die Anzahl der Kronen, welche eine geübte Winderin bedienen kann, ausgerechnet nach folgender in Lyon eingeführter Tabelle:

Zahl der Brüche	Zahl der Kronen	Zahl der Brüche	Zahl der Kronen
5—8	90—100	31—34	25—30
9—10	80—90	35—38	22—25
11	70—80	39—44	20—22
12—13	60—70	45—50	19—20
14—15	50—60	51—57	16—18
16	45—50	58—59	15—17
17	40—50	60—68	14—16
18—19	40—45	69—74	13—15
20—22	35—40	75—79	12—14
23—26	30—35	80—84	10—12
27—30	28—30		

Bei dieser Tabelle liegt die Annahme zu Grunde, daß 5 Stränge 2 Stunden lang gelaufen sind, und daß eine geübte Winderin 80 Knoten in der Stunde machen kann.*)

§. 83. Von allen Gregen, die behufs Untersuchung in die Anstalt gesandt wurden, sind die Zettel, welche das Ergebnis der Untersuchung enthalten (§. 82) sowie die Proben, ohne Dazwischenkunft des Einsenders, dem in dem Begleitschein namhaft gemachten Empfänger zuzusenden. Wenn jedoch der Einsender, bevor er von

*) Man kommt zu diesem Ergebnis unter Anwendung der Formel:

$$x = \frac{s \times 80}{B}$$

x ist hierbei die gesuchte Anzahl der Kronen, s die Anzahl der untersuchten Stränge und B die Zahl der Brüche, beziehungsweise der stattgehabten Anknötungen.

dem Ausfall der Grege-Untersuchung Kenntniß erhalten hat, eine schriftliche Aufforderung an die Anstalt gelangen läßt, daß im Einverständnis mit dem Empfänger die Untersuchung nicht stattfinden soll, so hat die Anstalt dieselbe zurückzuhalten und die Gebühren für die schon angefangene oder fertige Prüfung der Grege dem Einsender in Rechnung zu stellen. Wird die Grege auf Anordnung des Einsenders oder Empfängers mehrere Male für dieselbe Firma untersucht, so ist dies unter dem Vermerk 2te oder 3te u. s. w. Untersuchung auf dem Bettel anzugeben.

§. 84. Doppelte Ausfertigungen von Grege-Untersuchungszetteln müssen von den Beamten der Anstalt dem Hauptbuche gleichlautend ausgefertigt werden, Veränderungen sowie Auslassungen sind nicht gestattet. Es kann eine Abschrift des Untersuchungszettels gegen Entrichtung von 10 Pf. verlangt werden, derselbe wird mit der Bezeichnung „Abschrift“ versehen.

§. 85. Die Gebühren betragen:

bei 5 Strängen, 1stündiges Abwinden	Mark	1,50
„ 5 „ 2 „ „ „	„	2,—
„ 5 „ 3 „ „ „	„	2,50
„ 10 „ 1 „ „ „	„	2,50
„ 10 „ 2 „ „ „	„	3,—
„ 10 „ 3 „ „ „	„	3,50

und sind von Demjenigen zu entrichten, der die Greden-Proben erhält.

Düsseldorf, den 3. Februar 1893.

Der Regierungs-Präsident: Frhr. von der Rede.

145. 1359. Die Zinscheine Reihe II Nr. 1 bis 20 zu den Schuldverschreibungen der Preussischen konsolidirten 4 prozentigen Staatsanleihe von 1883 über die Zinsen für die Zeit vom 1. Januar 1893 bis 31. Dezember 1902 nebst den Anweisungen zur Abhebung der folgenden Reihe werden vom 1. Dezember 1892 ab von der Kontrolle der Staatspapiere hier selbst, Dranienstraße 92/94 unten links, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats ausgereicht werden.

Die Zinscheine können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, sowie in Frankfurt a./M. durch die Kreiskasse bezogen werden. Wer die Empfangnahme bei der Kontrolle selbst wünscht, hat derselben persönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigenden Zinscheinanweisungen mit einem Verzeichnisse zu übergeben, zu welchem Formulare ebenda und in Hamburg bei dem Kaiserlichen Postamte Nr. 1 unentgeltlich zu haben sind. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbcheinigung, so ist das Verzeichniß einfach, wünscht er eine ausdrückliche Bcheinigung, so ist es doppelt vorzulegen. Im letzteren Fall erhalten die Einreicher das eine Exemplar, mit einer Empfangsbcheinigung versehen, sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbcheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Zinscheine zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Zins-

scheinanweisungen nicht einlassen. Wer die Zinscheine durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die Anweisungen mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird, mit einer Empfangsbcheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der Zinscheine wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinscheine nur dann, wenn die Zinscheinanweisungen abhanden gekommen sind, in diesem Falle sind die Schuldverschreibungen an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittels besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 3. November 1892.

I. 2799.

Königliche Hauptverwaltung der Staatsschulden:
v. Hoffmann.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerkten veröffentlicht, daß bei unserer Hauptkasse und bei sämmtlichen Steuerkassen des Bezirkes, Formulare zu den mit den betreffenden Anweisungen einzureichenden Verzeichnissen, unentgeltlich zu haben sind.

Düsseldorf, den 15. November 1892. III. V. 4463.

Der Regierungs-Präsident. Frhr. von der Rede.

146. 143. Bericht über die Ferienkolonien für arme und schwächliche Schulkinder im Jahre 1892.

Seit einer Reihe von Jahren haben Vereine und Gemeinden in vielen Orten unseres Bezirkes sich bemüht, armen schwächlichen Schulkindern eine Erholung und Kräftigung zu verschaffen, theils, indem diesen Kindern während der Ferienzeit ein Landaufenthalt mit guter Verpflegung angewiesen wurde, (die eigentlichen Ferienkolonien), theils, indem leidende, hauptsächlich strophulöse Kinder zu einer Kur in Soolbäder gesandt wurden, theils endlich durch Verabreichung von Milch und Brot am Wohnorte der Kinder. Auch im verflossenen Jahre konnten derartige Wohlthaten 2647 Kindern zugewendet werden; 802 sind auf durchschnittlich 4 Wochen in verschiedenen Badeorten untergebracht worden; 194 haben einen drei- bis vierwöchigen Landaufenthalt genossen, 1651 endlich haben an ihrem Wohnorte an einer Milchkur während der Herbstferien theilnehmen können. Leider ist es in einigen größeren industriellen Städten unseres Bezirkes bisher noch nicht gelungen, derartige Veranstaltungen ins Leben zu rufen. Aus folgenden Orten liegen Berichte über die im Jahre 1892 veranstalteten Ferienkolonien vor:

1. Barmen. Der dortige Verein für Ferienkolonien hat 205 leidende Volksschulkinder in dem ihm zugehörigen Kurhause zu Koenigsborn in 5 auf einander folgenden Kolonien auf je 4 Wochen untergebracht, außerdem 165 Kindern am Orte während der Ferien täglich Milch und Brot verabreichen lassen.

2. Düsseldorf entsandte 5 Kolonien (160 Kinder)

auf 3 Wochen unter Führung von Lehrern oder Lehrerinnen zu einem Landaufenthalt. In der Stadt wurde an 3 Stellen Milch und Brod an 900 Kinder während der Herbstferien verabreicht; mit diesen Kindern unternahmen Lehrpersonen auch Ausflüge in die Umgebungen. Zu einer Badekur wurden 39 Kinder auf 4—5 Wochen nach Kreuznach in das Viktoriastift und 20 Kinder in die Kinderheilanstalt Alftaden entsandt. Die aufgewendeten Kosten im Betrage von 13715 Mark konnten nur zum Theil durch das 3325 Mark betragende Ergebnis der Sammlung des Vereins für Ferienkolonien gedeckt werden: der Rest wurde theils aus Stiftungsmitteln bestritten, theils auf den Etat der städtischen Armenverwaltung übernommen.

3. Duisburg. Der vaterländische Frauenverein hat, wie in früheren Jahren, einer großen Zahl Kinder Salzäder (2954 Äder wurden an 168 Kinder abgegeben) geben lassen, zu welchen die städtische Verwaltung die Badezellen zur Verfügung stellte; außerdem wurden 248 Kinder an einer Milchtrinkkur theilhaftig.

4. Der Frauenverein zu Elberfeld konnte 105 Kindern auf 5 Wochen eine Soolbadekur gewähren; ferner veranstaltete er für 83 Kinder eine Milchkur in der Stadt. Aus den Zinsen einer am Orte befindlichen Stiftung konnten weitere 24 Kinder in ein Soolbad gesandt, zweien ein längerer Landaufenthalt gewährt werden; auch wurde aus denselben Mitteln an 100 schwächliche Kinder während der Ferien Milch verabreicht. Wie in früheren Jahren so behandelte Dr. Heuse auch im verfloffenen viele (225) augenleidende Kinder unentgeltlich.

5. Die Armenverwaltung zu Essen brachte 26 leidende Kinder auf 4 Wochen in dem Soolbade Alftaden unter, woselbst 25 Freistellen durch freiwillige Beiträge zu diesem Zwecke gestiftet worden sind. Der Kostenbetrag für eine solche Freistelle ist 100 Mark.

6. Der in Vennep zur Veranstaltung von Ferienkolonien gegründete Sammelverein hat im Jahre 1892 39 Kinder zu einer Badekur nach Koenigsborn entsandt.

7. Desgleichen sind aus der Stadt Nettmann 8 Kinder auf 4 Wochen nach Salzsufflen entsandt worden.

8. Aus Langenberg wurden durch den Verein für innere Mission 25 Kinder zu einem Landaufenthalt von 4 Wochen ausgesandt.

9. In Moers sind durch freiwillige Beiträge die Mittel (30 Mark für jedes Kind) aufgebracht worden, um 15 Kindern den Gebrauch einer Badekur im Soolbad Alftaden während des Monats September zu ermöglichen.

10. Aus Mülheim a. d. Ruhr wurden 35 leidende Kinder auf 4 Wochen in Salzkurorten, 4 auf zwei Monate in Salzsufflen unfergebracht; die Kosten sind durch freiwillige Beiträge aufgebracht worden.

11. Der Ortsarmenverband zu Oberhausen richtete während der Ferien für 105 ärmere schwächliche Kinder eine Milchkur mit einem Kostenaufwande von 476 Mark ein.

12. Der Vaterländische Frauenverein zu Neuf gewährte 32 Mädchen einen dreiwöchigen Landaufenthalt und ließ an 50 Knaben während der Ferien zweimal

täglich frische Milch verabreichen. Zu den Kosten im Betrage von 1528 Mark trug die Stadtverwaltung 300, der Reiterverein 500 Mark bei.

13. Der Verein für Ferienkolonien zu Remscheid entsandte 89 Kinder in 3 Kolonien in das Soolbad Koenigsborn; am Orte selbst wurde einer Anzahl Kinder während der Ferien Milch verabreicht. Die Ausgaben im Betrage von 5337,50 Mark wurden theils durch Beiträge der Mitglieder, theils aus den Zinsen eines zu diesem Zwecke gestifteten Kapitals, theils aus dem Ertrage eines vom Lehrer-Gesangverein gegebenen Konzertes, welches 639,40 Mark einbrachte, bestritten.

Düsseldorf, den 3. Februar 1893. II. A. I. 533.

Der Regierungs-Präsident. Frhr. von der Rede.
147. 150. Im Anschlusse an meine Amtsblattsbekanntmachung vom 12. November v. J. — P. II. Nr. 1384 — veröffentlichte Stück 46 Nr. 1441 — bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß außer den Personen, welche mit der Abhaltung der bei den evangelischen Bewohnern der Regierungsbezirke Köln und Düsseldorf für einen von der evangelischen Vikariats-Gemeinde zu Heideberg im Kreise Waldbroel geplanten Neubau eines Bethauses genehmigten Hauskollekte beauftragt wurden, noch der Christian Beder zu Wiehl, Wilhelm Beder zu Dreschhausen und Hermann Sterzenbach zu Hahn, bestimmt worden sind.

Düsseldorf, den 4. Februar 1893. P. II. 120.

Der Regierungs-Präsident, J. B.: v. Terpiß.
148. 151. Ich bringe hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß bei der Prüfungskommission in Hamburg mit den diesjährigen Seedampfschiffs-Maschinenprüfungen am 20. Februar, 1. Mai, 31. Juli und 30. Oktober begonnen werden wird.

Düsseldorf, den 6. Februar 1893. I. III. B. 1511.

Der Regierungs-Präsident: Frhr. von der Rede.
149. 145. Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß zum Vertreter des Departements-Thierarztes Kemmer hier in den Fällen der §§. 14 und 16 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880 betreffend Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen der kommissarische Departements-Thierarzt Dr. Lothes zu Köln bestimmt ist.

Düsseldorf, den 3. Februar 1893. I. II. M. 814.

Der Regierungs-Präsident: Frhr. von der Rede.
150. 149. Seine Majestät der Kaiser und König haben mittels Allerhöchsten Erlasses vom 5. September v. J. zu genehmigen geruht, daß zum Zwecke der Erbauung einer neuen Kirche für die evangelische Gemeinde in Mex eine einmalige Kirchenkollekte in den neun älteren Provinzen der Monarchie veranstaltet werde.

Indem wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, daß das Königliche Konsistorium der Rheinprovinz den Einsammlungstermin für diese Kollekte auf Sonntag den 19. Februar d. J. festgesetzt hat, weisen wir die Königlichen Steuerkassen unseres Bezirks an, die aufkommenden Erträge behufs Ablieferung an unsere Hauptkasse in Empfang zu nehmen.

Düsseldorf, den 4. Februar 1893. II. B. 211.
Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchenverwaltung und Schulwesen: von Terpiß.

151. 160.

Uebersicht ansteckender Krankheiten.

Regierungsbezirk Düsseldorf. Jahr 1893. 5. Jahreswoche vom 29./1. bis 4./2.

Kreis.	Genid- starre.		Influenza.		Darm- Typhus.		Flecken- Typhus.		Rückfall- Typhus.		Masern.		Scharlach.		Diphtherie.		Kindbett- fieber.	
	Bug.	Todes- fälle.	Bug.	Todes- fälle.	Bug.	Todes- fälle.	Bug.	Todes- fälle.	Bug.	Todes- fälle.	Bug.	Todes- fälle.	Bug.	Todes- fälle.	Bug.	Todes- fälle.	Bug.	Todes- fälle.
Barmen . . .	—	—	—	—	7	—	—	—	—	—	—	—	14	—	11	2	—	—
Eleve . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Erefeld (Land)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	16	3	1	—	1	—	—	1
do. (Stadt)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	1	—	—	2
Düsseldorf (Land)	—	—	4	—	—	—	—	—	—	—	1	—	2	—	3	—	1	—
Düsseldorf (Stadt)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	—	8	—	3	1	2	—
Duisburg . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	22	7	—	—
Elberfeld . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	—	12	2	—	—
Essen (Land)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	18	—	6	—	17	3	—	—
do. (Stadt)	—	—	—	—	5	—	—	—	—	—	3	—	1	—	18	6	—	—
Gelbern . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Glabach (Land)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	1	—	—
Glabach (Stadt)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1
Grevenbroich . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	4	—	—	—
Kempen . . .	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	67	2	1	—	3	—	—	—
Lennepe . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	1
Mettmann . . .	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	19	—	12	—	—	—
Moers . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10	—	—	—	17	5	—	—
Mülheim . . .	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	3	1	—	—	37	11	—	—
Neuß . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—
Rees . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	1	—	—	—	—	—	—
Remscheid . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	12	3	—	—
Ruhrort . . .	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	9	—	—	—	12	4	—	—
Solingen . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summe	1	—	6	—	14	—	—	—	—	—	141	8	55	—	187	45	4	5

Vorstehende Uebersicht wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Düsseldorf, den 9. Februar 1893.

152. 163. Polizeiverordnung über die Beschaffenheit und Benutzung von Wohnungen, welche in von 2 oder mehr Familien bewohnten Häusern belegen sind.

Auf Grund des §. 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 und der §§. 6 und 11 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 wird mit Zustimmung des Bezirksausschusses für die Kreise Duisburg, Essen Stadt und Land, Mülheim a. d. Ruhr und Ruhrort folgende Polizeiverordnung erlassen.

§. 1. Niemand darf ohne vorherige Genehmigung der Ortspolizeibehörde in Wohnungen, welche sich in von 2 oder mehr Familien bewohnten oder zum Bewohnen durch 2 oder mehr Familien bestimmten Häusern befinden, selbst als Eigenthümer oder Besitzer einziehen oder eine Familie zur Miete oder Pfermiete aufnehmen, sobald diese Wohnungen polizeilich als zum Bewohnen ungeeignet (§. 2) oder als überfüllt (§. 3) bezeichnet worden sind.

Der Regierungs-Präsident. J. B.: Scheffer.

§. 2. Als zum Bewohnen ungeeignet können von der Ortspolizeibehörde diejenigen Wohnungen bezeichnet werden, welche nachstehenden Anforderungen nicht entsprechen:

1. Alle Schlafräume müssen mit einer Thüre verschließbar und mindestens mit einem unmittelbar ins Freie führenden aufschließbaren Fenster versehen sein, dessen Größe nicht geringer als der 12. Theil der Fußbodenfläche sein darf.

Zu den bei Erlaß dieser Verordnung bestehenden Wohnungen sollen ausnahmsweise Fenster genügen, welche nur die Größe von wenigstens dem 15. Theil der Fußbodenfläche erreichen.

2. Speicherräume sind nur als Schlafräume zulässig, wenn sie vollständig verputzte oder mit Holz verkleidete Wände haben.

Bei Speicherräumen mit abgeschragten Decken kann die Ortsbehörde das Mindestmaß der Fensterfläche dem durch die Abschrägung der Decke verringerten Luftraum entsprechend bis auf $\frac{1}{20}$ der Fußbodenfläche herabsetzen.

3. Der Fußboden der Schlafräume muß durch gute und dauerhafte Holzdielen oder anderweite zweckmäßige Vorrichtung (Estrich, Plattenbelag u. s. w.) vom Erdboden getrennt sein.

4. Die Schlafräume dürfen nicht mit Abtritten in offener Verbindung stehen.

5. Bei jedem Hause muß mindestens ein direkt zugänglicher, verschließbarer, allen Bewohnern des Hauses zur Benutzung freistehender Abort vorhanden sein.

6. Eine genügende Versorgung der Bewohner mit gesundem Wasser muß vorgesehen sein.

§. 3. Als überfüllt können von der Ortspolizeibehörde diejenigen Wohnungen bezeichnet werden, welche nachstehenden Anforderungen nicht entsprechen:

1. Die Schlafräume einer jeden Wohnung müssen für jede zur Haushaltung gehörige, über 10 Jahre alte Person mindestens 10 cbm Lustraum, für jedes Kind unter 10 Jahren mindestens 5 cbm Lustraum enthalten. Kinder, welche das erste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, bleiben außer Betracht.

2. Die Schlafräume müssen derart beschaffen sein, daß die ledigen über 14 Jahre alten Personen nach dem Geschlechte getrennt in besonderen Räumen oder Abteilungen schlafen können, und daß jedes Ehepaar für sich und seine noch nicht 14jährigen Kinder einen besonderen Schlafraum oder doch einen besonderen Abteil im Schlafraum besitzt.

§. 4. Abweichungen von den vorstehend in den §§. 2 und 3 aufgestellten Anforderungen kann die Ortspolizeibehörde in besonders gearteten Fällen gestatten.

§. 5. Jede Zuwiderhandlung gegen diese Verfügung wird mit Geldstrafe bis zu 30 Mark im Unvermögensfalle mit verhältnismäßiger Haft bestraft.

§. 6. Diese Verordnung tritt für diejenigen Wohnungen, welche nach Veröffentlichung der Verordnung zum ersten Mal bezogen werden, am 1. November 1893, für alle übrigen Wohnungen am 1. November 1894 in Kraft.

Düsseldorf, den 10. Februar 1893. I. III. B. 1853.

Der Regierungs-Präsident: Frhr. von der Rede.

153. 152. Polizeiverordnung betreffend die Schießübung auf Helgoland mit Geschützen im Jahre 1893.

Auf Grund der §§. 138 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Ges.-Samml. S. 195) wird mit Zustimmung des Bezirks-Ausschusses, was folgt, verordnet:

Ende März des nächsten Jahres findet von der Nordspitze der Insel Helgoland nach See zu eine Schießübung mit Geschützen statt.

Das Schießfeld ist in der Richtung Nordwest bis West von der Insel.

Am Schießstand wird während der Schießzeit an einem Mast eine schwarze viereckige Flagge wehen, deren Niedergehen die Beendigung der Übung bezw. eine größere Feuerpause bedeutet.

Ein Werftdampfer wird in der Nähe des Schießfeldes kreuzen.

Der Dampfer führt die Kriegsflagge mit zwei ge-

kreuzten Ankern im linken unteren Felde.

Den Anordnungen des Schiffsführers des Werftdampfers ist Folge zu leisten.

Zuwiderhandlungen gegen diese Polizeiverordnung werden mit Geldstrafe bis zu 60 Mark, an deren Stelle im Nichtbeitreibungsfalle Haft tritt, bestraft.

Schleswig, den 9. December 1892.

Der Regierungs-Präsident.

J. B. gez.: von Bischoffshausen.

Verordnungen u. Bekanntmachungen anderer Behörden etc.

154. 134. Mit der Anlegung des Grundbuchs für die Gemeinde Schwarzbach ist begonnen.

Ratingen, den 30. Januar 1893. XI. Nr. 21.

Königliches Amtsgericht III.

155. 135. Die Anlegung des Grundbuchs für die Gemeinde Schlebusch ist begonnen.

Opladen, den 30. Januar 1893. G. A. I. 5.

Königliches Amtsgericht, Abth. IV.

156. 136. Die Anlegung des Grundbuchs für den Gemeindebezirk Hönnepel ist heute begonnen.

Boch, den 1. Februar 1893. S. A. II. 16/2.

Königliches Amtsgericht II.

157. 148. Das Grundbuch ist ferner angelegt für das Grundstück Flur VI, Nr. 782/105 der Landgemeinde Elberfeld.

Elberfeld, den 4. Februar 1893. E. Land 339.

Königliches Amtsgericht VIII.

158. 154. Gemäß §. 3 des Gesetzes vom 12. April 1888 über das Grundbuchwesen am Rhein wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Anlegung des Grundbuchs für folgende noch rückständig gebliebene Grundstücke der Katastergemeinde Dorp erfolgt ist: Flur 4, Nr. 819/107, Dorp, Hofraum, zu 7,68 Acre, welches Grundstück jetzt getheilt und in den nachbenannten Parzellen enthalten ist:

a) Flur 4, Nr. 883/107 zc., Dorp, Hofraum, zu 7,13 Acre, Eigentümer Eheleute Ackerer Gustav Foerster und Auguste geborene Foerster zu Dorperhof.

b) Flur 4, Nr. 882/106 zc., Dorp, Hofraum, zu 12,97 Acre, Eigentümer Eheleute Ackerer Carl Rabenschlag und Aurelie geborene Klein zu Dorperhof.

Für die vorstehenden Grundstücke tritt das Grundbuchrecht mit dem 11. Tage nach Ausgabe dieses Amtsblatts in Kraft.

Solingen, den 7. Februar 1893. Gen. II. 9.

Königliches Amtsgericht VI.

159. 156. In Gemäßheit des §. 3 des Gesetzes vom 12. April 1888 (G.-S. S. 52) wird hierdurch bekannt gemacht, daß für nachbezeichnete Grundstücke der Katastergemeinde Barmen das Grundbuch angelegt ist:

Flur I/8, Nr. 1406/0.148;

Flur I/18, Nr. 628/82, 629/82, 642/97;

Flur I/20, Nr. 389/53, 390/76.78;

Flur I/26, Nr. 140/XIII.35.

Barmen, den 8. Februar 1893.

Königliches Amtsgericht VI.

160. 155. Das Grundbuch ist ferner angelegt für das Grundstück Flur 2, Nr. 2522/0.1196 der Stadtgemeinde Elberfeld.

Elberfeld, den 7. Februar 1893. E. St. 83.
Königliches Amtsgericht, Abth. VIII.

161. 159. Gemäß §. 3 des Gesetzes vom 12. April 1888 (G.-S. S. 52) wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Anlegung des Grundbuchs für die Gemeinde Burscheid unter Ausschluß der nachverzeichneten Grundstücke erfolgt ist:

a) der nach §. 2 der Grundbuchordnung vom 5. Mai 1872 nur auf Antrag in das Grundbuch einzutragenden:

Flur 1, Nr. 799/509;

Flur 2, Nr. 793a/65, 145;

Flur 3, Nr. 19, 515/20, 522/21, 523/21;

Flur 4, Nr. 1219/7;

Flur 5, Nr. 1225/1, 1410/1, 1414/4, 1854/8, 1967/8, 1855/9, 1968/9 pp., 10, 1356/132, 1812/133, 1155a/150, 1155/151, 155/VIII.12, 1835/155, 1793/156, 1804/156, 1861/156, 1730/158, 1969/163, 172, 173, 177, 178, 1339/185 pp., 240, 906/255, 1964/274, 1965/274, 275, 1966/276, 1571/297, 1905/311, 1561/321, 1746/321, 1747/321, 1912/324, 1914/324, 370, 1621/815, 1622/815, 1623/815, 1624/815, 1625/815, 1626/815, 1888/815;

Flur 6, Nr. 1440/76, 1441/76, 1529/76;

Flur 9, Nr. 1108/182;

Flur 10, Nr. 1162/162;

Flur 11, Nr. 1696/725 pp., 1661/1004, 1551/1018, 1714/1018, 1716/1020, 1554/1020;

Flur 12, Nr. 1143/54, 948/55;

Flur 13, Nr. 1721/250, 1722/251, 477, 559;

b) der folgenden Grundstücke:

Flur 1, Nr. 98, 183, 184, 232, 293, 294, 295, 295a, 296, 298, 302, 786/418, 543/439, 773/473, 474, 475, 774/476, 526, 528;

Flur 5, Nr. 1337/67 pp., 1714/114, 219, 229, 980/359;

Flur 8, Nr. 631/30—33, 920/42;

Flur 10, Nr. 1440/794 pp., 1336/795, 1110/801, 814;

Flur 11, Nr. 559, 560, 563, 691, 1189/692.693, 1190/692.693, 694, 695, 696, 697, 698, 704, 1055, 1056, 1057, 1058, 1059, 1060;

Flur 13, Nr. 774, 775, 788 und 842.

Dipladen, den 8. Februar 1893. II. 1/86.

Königliches Amtsgericht, Abth. III.

162. 157. Mit Bezug auf die Bestimmungen im §. 35, 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 wird nachstehende Verleihungs-Urkunde:

Im Namen des Königs und des Herzogs von Arenberg!

Auf die Rathung vom 14. November 1891 wird der Gewerkschaft Deutscher Kaiser zu Hamborn das Eigenthum des Bergwerks Hiesfeld II in den Gemeinden Hiesfeld und Kirchellen der Kreise Ruhrort und Recklinghausen Regierungsbezirke Düsseldorf und Münster, Ober-

Bergamtsbezirke Dortmund mit dem Felde von 2 189 000 Qu.-Metern = zwei Millionen einhundertneunundachtzig Tausend Quadratmetern, dessen Begrenzung auf dem zu dieser Urkunde gehörigen, am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A, B, C, D, E, F, G, H, J, K, L, M, N, O, P, Q, A bezeichnet ist, zur Gewinnung der in diesem Felde vorkommenden Steinfohle nach Vorschrift des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Dortmund, den 13. Januar 1893.

(L. S.) Königliches Ober-Bergamt.
Recklinghausen, den 3. Januar 1893.

(L. S.)

Der standesherrlich Herzoglich Arenberg'sche Domainen-Inspektor.

hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dortmund, den 30. Januar 1893. Nr. I. 1037.

Königliches Ober-Bergamt.

Personal-Chronik.

163. 161. A. Communalverwaltung.

Der Herr Oberpräsident hat den Aderer Hennings zum Beigeordneten der Landbürgermeisterei Sevelen ernannt.

B. Schulverwaltung.

Zu Lokal-Schulinspektoren sind ernannt: 1. der Pfarrer Schüller zu Wiesdorf für die katholische Volksschule zu Bürrig, im Kreise Solingen; 2. der Pfarrer Dertgen zu Bredeney für die katholische Volksschule zu Bredeney.

164. 138. Der städtische Lehrer Robert Saure ist zum Elementarlehrer bei dem königlichen Gymnasium zu Duisburg ernannt worden.

Coblenz, den 17. Januar 1893. S. C. No. 18040.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium. I. n. p. l. i. g.

165. 158. An Stelle des Ingenieurs Reiner Daelen hier selbst, welcher das Amt eines stellvertretenden Vorsitzenden des königlichen Gewerbegerichts niedergelegt hat, ist der Rentner J. W. Cleff hier selbst zum 1. stellvertretenden Vorsitzenden des hiesigen königlichen Gewerbegerichts ernannt worden.

Düsseldorf, den 5. Februar 1893. I. III. B. 1497.

Der Regierungs-Präsident: Frhr. von der Rede.

166. 137. Personalchronik

für den Monat Januar 1893.

1. Ernannt sind: a. zum Notar der Rechtsanwaltskanzlei in Plettenberg; b. zu Referendaren die Rechtskandidaten Engelbert Freiherr von Ledebur-Wicheln, Dörken und Hanhart; c. zum Sekretär bei dem Amtsgericht in Menden der Kassenassistent Red in Dortmund; d. zu Gerichtsvollziehern die Gerichtsvollzieher kraft Auftrags Füllgrabe in Rheda und Müscher in Weinertshagen.

2. Versetzt sind: a. der Amtsgerichtssekretär Reininghaus in Münster an das Amtsgericht in Duisburg; b. der Sekretär Mertens in Hattingen an das Amtsgericht in Paderborn; c. der Assistent Hilburg in Bigge als Kassenassistent an das Amtsgericht in Dortmund;

d. der Gerichtsvollzieher Geil in Lichtenau an das Amtsgericht in Ruhrort.

3. Der Sekretär, Kanzleibirektor Westerhoff in Heseloh ist mit Pension in den Ruhestand versetzt.

4. Die Sekretäre Nolting in Paderborn und Volte in Bocholt sowie der Gerichtsvollzieher Seiler in Paderborn sind gestorben.

Hamm, den 1. Februar 1893. Gen. I. B. 100.
Der Oberlandesgerichts-Präsident: Staatsminister Falk.

167. 146. Personalchronik
des Oberlandesgerichts für den Monat Januar 1893.

1. Oberlandesgerichtsrath Johantgen ist auf seinen Antrag mit Pension in den Ruhestand versetzt.

2. Zu Oberlandesgerichtsräthen sind ernannt: Landgerichtsrath Henderichs aus Bonn und Landgerichtsrath Dr. Müdel aus Köln.

Köln, den 31. Januar 1893. Pr. 1374.
Königliches Oberlandesgericht.

168. 142. Personalchronik
des Landgerichtsbezirks Cleve.

Der Amtsrichter Dr. Schleger zu Kirchberg ist in gleicher Amteigenschaft an das Amtsgericht in Rheinberg versetzt.

Das dem Aktuar Westphal aus Remscheid bei dem Amtsgericht in Rheinberg ertheilte Commissorium ist auf dessen Ersuchen zurückgenommen und dem Aktuar Kraus aus Düren übertragen.

Der Gerichtsschreiber Kaiser in Dülken und der Staatsanwaltschafts-Sekretär Georgi in Cleve sind erkrankt und mit der Vertretung des Ersteren der Aktuar Weinstock aus Geilenkirchen, des Letzteren der Aktuar Bergemann aus Cleve beauftragt.

Der Aktuar Karger aus Brieg ist dem Amtsgerichte zu Kempen — Rheinl. — zur Aushilfe bei der Anlegung des Grundbuchs überwiesen.

Der Militär-Anwärter Schembor ist beauftragt, bei dem Landgerichte in Cleve im Unterbeamtendienste Aushilfe zu leisten.

Der Gerichtsdienner Risse zu Cleve ist mit der Wahrnehmung der Kastellangeschäfte bei dem dortigen Landgerichte beauftragt.

Cleve, den 3. Februar 1893. II. 12a.
Königliches Landgericht.

169. 153. Nachweisung der Lehrpersonen, welche im Laufe des Monats Januar 1893 zur Anstellung gelangt sind.

I. Lehrer.

a. Provisorisch:

Lübbert, Rudolf, an der evang. Volkssch. zu Schuir. Stichel, Karl, Dr. phil., als kommissarischer wissenschaftlicher Hilfslehrer an der höheren Knabensch. zu Meiderich.

b. Definitiv:

Blum, Hubert, an einer Volkssch. des Stadtkreises Düsseldorf. Börnde, Julius, an der evang. Volkssch. zu Asberg. Bofferhoff, Johann, an einer Volkssch. der Stadtbürgermeisterei Solingen. Bungert, Emil, an der evang. Volksschule bei Hecke Helene zu Altenessen. Burgsdorf, Theodor, an einer Volkssch. der Bürgermeisterei Mülheim a. d. Ruhr. Ditzes, Heinrich, an der evang. Volkssch. zu Sterkrade. Dürr, Otto, an einer Volkssch. des Stadtkreises Essen a. d. Ruhr. Ferschen, Hermann, an der evang. Volkssch. zu Dierath. Gatermann, Gerhard, an der evang. Volkssch. zu Hoersfgen. Goldberg, Hermann, an der evang. Volkssch. zu Burscheid. Gräfen, Johann, an einer Volkssch. des Stadtkreises Remscheid. Hanefeld, Wilhelm, an der kath. Volkssch. I zu Styrum. Hinnenthal, August, an einer Volkssch. der Stadtbürgermeisterei Lüttringhausen. Kirberg, Rudolph, an einer Volksschule des Stadtkreises Elberfeld. Kohler, Paul, an einer Volkssch. der Stadtbürgermeisterei Oberhausen. Kretschmar, Otto, an einer Volksschule der Stadtbürgermeisterei Velbert. Kregen, Hermann, an einer Volksschule der Stadtbürgermeisterei Wald. Kroeber, Eduard, an einer Volksschule der Stadtbürgermeisterei Solingen. Kuitthaus, Karl, an einer Volksschule der Stadtbürgermeisterei Lüttringhausen. Lindemuth, Wilhelm, an einer Volkssch. der Stadtbürgermeisterei Merscheid. Müller, Wilhelm, an einer Volkssch. der Stadtbürgermeisterei Radevormwald. Nahrwald, Karl, an einer Volkssch. der Stadtbürgermeisterei Oberhausen. Rose, August, an der evang. Volkssch. zu Weeze und Organist der evang. Kirchengemeinde Weeze. Schütte, Wilhelm, an einer Volkssch. des Stadtkreises Essen. Schulken, Emil, an einer Volkssch. des Stadtkreises Elberfeld. Stumpen, Stephan, an einer Volkssch. des Stadtkreises Düsseldorf. Thiemann, Karl, an der evang. Volkssch. zu Central (Bürgermeisterei Gräfrath). Trappmann, Ludwig, an einer Volkssch. der Stadtbürgermeisterei Höhscheid. Weber, August, an der evang. Hohenweger Volkssch. zu Meiderich. Wienen, Gerhard, an der kath. Volkssch. zu Hönnepef.

II. Lehrerinnen.

a. Provisorisch:

Theisen, Sophie, an einer Volkssch. des Stadtkreises Düsseldorf.

b. Definitiv:

Brodmann, Franziska, an einer Volkssch. des Stadtkreises Düsseldorf. Effer, Anna, an einer Volkssch. des Stadtkreises Düsseldorf. Giby, Emma, an der evang. Volkssch. zu Essenberg. Koenen, Elisabeth, an der kath. Volkssch. zu Uedem. Kondring, Maria, an der kath. Volkssch. zu Schonnebeck. Schlöffer, Katharina, an einer Volkssch. des Stadtkreises M.-Glabbach.

Sach- und Namenregister für das Jahr 1892 (Preis 50 Pf.) sind durch die Kaiserlichen Postanstalten oder direkt von der Amtsblatts-Redaktion zu beziehen.

Hierzu die Oeffentlichen Anzeiger Nr. 24, 25, 26, 27, 28 und 29.

Redigirt im Bureau der königlichen Regierung. — Gedruckt bei L. Voss & Co., königlichen Hofbuchdruckern in Düsseldorf.

